



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 10/2008

Der Herbst 2008 ist nicht nur in meteorologischer, sondern auch rechtlicher Hinsicht stürmisch. In unserem aktuellen Newsletter stellen wir Ihnen kurz wichtige Entscheidungen aus unseren Tätigkeitsbereichen vor, damit Sie effizient und erfolgreich Ihr Unternehmen steuern können.

Arbeitsrecht

Bei einer betrieblichen Umstrukturierung oder der Veräußerung eines Unternehmens müssen die Vertragspartner stets die Problematik eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB im Blick haben. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu jüngst entschieden, dass kein **Betriebsübergang** vorliegt, wenn es sich um eine reine Auftragsnachfolge handelt. Eine solche sei nicht gegeben, wenn der neue Auftragnehmer einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des bisherigen Personals oder „identitätsprägende“ Betriebsmittel übernimmt (BAG, Urteil vom 25.09.2008 - 8 AZR 607/07 -, PM Nr. 77/08).

Ferner ist für Unternehmer eine Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein von Interesse, die eine Pflichtverletzung ihrer Arbeitnehmer mit einer **Abmahnung** ahnden wollen. Nach dieser Entscheidung kann selbstverständlich ein Arbeitnehmer grundsätzlich gegen eine aus seiner Sicht zu unrecht erteilte Abmahnung gerichtlich vorgehen. Dabei sei der Prüfungsumfang der Arbeitsgerichte allerdings begrenzt. Nicht geprüft wird, ob die Abmahnung als solche eine Überreaktion des Arbeitgebers darstellt (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 03.06.2008, 2 Sa 66/08).

Wirtschaftsrecht

Unternehmer sind stets mit vielen Förmlichkeiten belastet. Auf eine besondere, mit gesellschaftsrechtlichen Hintergrund möchten wir Sie besonders hinweisen. Sollen die Gesellschafter einer GmbH zu einer **Gesellschafterversammlung** gemäß § 51 Absatz 1 GmbHG eingeladen werden, muss dies durch ein Einschreiben erfolgen. Juristen streiten sich darüber, ob ein Einwurfeinschreiben genügt oder ein Übergabeeinschreiben erforderlich ist. Das Landgericht Mannheim hat aktuell entschieden, dass die Verwendung eines Einwurfeinschreibens ausreicht (LG Mannheim, Urteil vom 08.03.2007 - 23 O 10/06).

Oftmals wird die Firmeneintragung einer **gemeinnützigen GmbH** durch ein kleines „g“ vor der „GmbH“ gekennzeichnet. Dies ist ein abkürzender Hinweis auf die Steuerbegünstigung der Gesellschaft auf Grund ihrer Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts München sei dies firmenrechtlich unzulässig. Es bestünde die Gefahr, dass durch die Hinzufügung entsprechender Bestandteile die Gesellschaft als Sonderform der GmbH angesehen werde und Unklarheit darüber entstehe, ob und in welchem Umfang sie den für die GmbH geltenden Regelungen, insbesondere über die Haftung, unterläge (OLG München, Beschluss vom 13.12.2006, NJW 2007, 1601). Die Entscheidung wirkt sich nicht nur auf Fragen der Firmeneintragung aus. Brisant sind für Unternehmer die aus einer Falschbezeichnung resultierenden Probleme des Firmenmissbrauchs, der Amtslöschung sowie zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche.

Pflegewirtschaftsrecht

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat eine wichtige Entscheidung zu der Problematik der **Festsetzung der Pflegesätze** eines Pflegeheims gemäß §§ 84, 85 SGB XI getroffen. Nach dieser Entscheidung würde eine Schiedsstelle den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum überschreiten, wenn sie für die Festsetzung der Pflegesätze eines Pfl-



geheims, das ein nicht tarifgebundener Heimträger betreibt, im externen Vergleich nur die Pflegeheime in den Vergleich mit einbezieht, deren Träger ebenfalls nicht tarifgebunden sind (LSG BadWürtt., Urteil vom 07.12.2007 - L4P 2769/06 (nicht rechtskräftig)).

Medien- und Urheberrecht

Unternehmen schmücken ihre Empfangs- und Besprechungsräume gerne mit repräsentativen Polstermöbeln. Besonders beliebt sind die Bauhaus-Klassiker. Doch nicht jedes Unternehmen ist willens, die hohen Preise der Lizenznehmer zu bezahlen und erwirbt lieber **Kopien von Designer-Möbeln**. Das wirft die Frage auf, ob hierin ein Urheberrechtsverstoß zu sehen ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jetzt nach einer Vorlage des Bundesgerichtshofs entgegen der Auffassung der deutschen Instanzgerichte entschieden, dass eine urheberrechtswidrige Verbreitung nur bei einer Übertragung des Eigentums vorläge, nicht jedoch beim bloßen Ausstellen der Möbel im öffentlichen Bereich (EuGH, Urteil vom 17.04.2008 - C-456/06).

Systematische **Urheberrechtsverletzungen im Internet** setzen der Musikindustrie bekanntlich erheblich zu. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, nach der Internetprovider nicht verpflichtet seien, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts Auskunft über personenbezogene Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens zu erteilen (EuGH, Urteil vom 29.01.2008 - C-275/06).

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de